

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 1

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Januar 1926.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Finanzministers: die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe; des Staatsministeriums: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Gemeinde Kürnbach; des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitaxe.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1925.)

Die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat folgende Änderungen der „Anweisung für die Schiffsuntersuchungskommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Besatzung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenen Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit“ (Bekanntmachungen vom 18. März 1905, 14. September 1906, 17. November 1911 und 23. August 1916, Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 79, 1906 Seite 353, 1911 Seite 523 und 1916 Seite 249) beschlossen. Diese Änderungen werden hiermit mit dem Anfügen veröffentlicht, daß sie am 1. Januar 1926 in Kraft treten.

Die Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7 der Anweisung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2.

Als Regel ist für Schiffe ohne eigene Triebkraft die nachstehend verzeichnete Zusammensetzung der Mannschaft — außer dem mit einem Schifferpatent versehenen Schiffsführer — als genügend zu erachten:

- a. für Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit für die Rheinstrecke oberhalb Worms 1 Matrose und 1 Schiffsjunge
- b. für Schiffe von 15 bis 750 t Tragfähigkeit 1 Matrose
- über 750 t bis 1000 t Tragfähigkeit 1 Matrose und 1 Schiffsjunge

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

- über 1000 t bis 1500 t Tragfähigkeit 2 Matrosen
- über 1500 t bis 2500 t Tragfähigkeit 2 Matrosen u. 1 Schiffsjunge
- über 2500 t bis 3000 t Tragfähigkeit 3 Matrosen
- über 3000 t Tragfähigkeit 3 Matrosen u. 1 Schiffsjunge.

Von dieser Regel darf nur in den nachfolgend näher bezeichneten Fällen abgewichen werden.

3.

Eine Verstärkung der Besatzung durch Vermehrung der Mannschaft oder dadurch, daß ein Matrose an die Stelle des Schiffsjungens zu treten hat, kann bei den unter Ziffer 2b genannten Schiffen verlangt werden:

- a. wenn sie von schwerfälliger Form oder mit einer schwer zu handhabenden und unzweckmäßigen Ausrüstung versehen sind,
- b. wenn auf ihnen Großsegel gebraucht werden.

4.

Eine Verstärkung der Besatzung um einen Schiffsjungens oder, falls ein Schiffsjunge vorgeschrieben ist, der Ersatz des Schiffsjungens durch einen Matrosen, ist bei den unter Ziffer 2b genannten Schiffen über 500 t Tragfähigkeit zu verlangen, soweit sie nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen der Schiffe ausgerüstet sind.

6.

Als Regel ist — abgesehen von dem mit einem Schifferpatent versehenen Schiffsführer — die nachstehende Zusammensetzung der Besatzung als genügend zu erachten:

1. Für Schrauben- und Raddampfer mit:

einer Gesamtheizfläche von 60 qm oder darunter		einer Gesamtheizfläche von mehr als 60 qm, jedoch nicht über 120 qm		einer Gesamtheizfläche von mehr als 120 qm, jedoch nicht über 200 qm	
1 Matrose	1 Maschinist	1 Matrose	1 Maschinist	2 Matrosen	1 Maschinist
—	—	—	1 Heizer	1 Schiffsjunge	2 Heizer
1 Mann	1 Mann	1 Mann	2 Mann	3 Mann	3 Mann
zusammen: 2 Mann		zusammen: 3 Mann		zusammen: 6 Mann	

2. Für Schraubendampfer mit:

einer Gesamtheizfläche von mehr als 200 qm, jedoch nicht über 320 qm		einer Gesamtheizfläche von über 320 qm	
3 Matrosen	2 Maschinisten	4 Matrosen	2 Maschinisten
—	2 Heizer	—	4 Heizer
3 Mann	4 Mann	4 Mann	6 Mann
zusammen: 7 Mann		zusammen: 10 Mann	

3. Für Raddampfer mit:

einer Gesamtheizfläche von mehr als 200 qm, jedoch nicht über 260 qm		einer Gesamtheizfläche von mehr als 260 qm, jedoch nicht über 320 qm		einer Gesamtheizfläche von über 320 qm	
4 Matrosen	2 Maschinisten	5 Matrosen	2 Maschinisten	6 Matrosen	2 Maschinisten
—	2 Heizer	—	4 Heizer	—	6 Heizer
4 Mann	4 Mann	5 Mann	6 Mann	6 Mann	8 Mann
zusammen: 8 Mann		zusammen: 11 Mann		zusammen: 14 Mann	

7.

Eine Verstärkung des Maschinenpersonals (Maschinisten und Heizer) kann verlangt werden bei Dampfmaschinen, deren Dampfapparate infolge ihrer Bedeutung oder ihrer Zahl mehr Aufsicht und Bedienung erfordern.

Eine Verminderung des Bestandes an Maschinisten und Heizern ist bei Schleppern zulässig, die nach Maßgabe des Attestes nur für Lokalfahrten auf kurzen, festgelegten Abschnitten des Rheins bestimmt sind und auf welchen dem Maschinisten Zeit bleibt, neben seinem ordentlichen Dienst den Kessel mit zu versehen. Das gleiche gilt für Schlepper, deren besondere Bauart oder Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kessel, der Maschine oder der Heizvorrichtungen, jedoch unbeschadet des geordneten Schichtwechsels, eine vereinfachte Bedienung ermöglicht. Bei Radschleppern von über 320 qm Gesamtheizfläche darf jedoch die Zahl der Heizer keinesfalls auf weniger als 5 herabgemindert werden.

Eine Verstärkung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) kann verlangt werden bei Dampfmaschinen von schwerfälliger Form oder unzureichender Einrichtung, sowie ferner, wenn nach Größe, Bauart und Zweckbestimmung des Dampfers anzunehmen ist, daß die vorgeschriebene Deckmannschaft nicht ausreicht, um die ordnungsmäßige Bedienung unter allen Umständen zu sichern.

Eine Verstärkung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) um einen Schiffsjungen oder, falls ein Schiffsjunge vorgeschrieben ist, der Ersatz des Schiffsjungen durch einen Matrosen, ist zu verlangen:

- für Schlepper mit einer Gesamtheizfläche von mehr als 120 qm, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schleppstränge ausgerüstet sind,
- für die Güter- und Personendampfer.

Unterhalb von St. Goar kann auf Schleppern, deren Gesamtheizfläche mehr als 120 qm, jedoch nicht

über 200 qm beträgt, und die mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schlepplstränge ausgerüstet sind, der Schiffsjunge wegfallen.

Bei Dampfern, deren Gesamtheizfläche mehr als 120 qm, jedoch nicht über 200 qm beträgt, darf ein das Ruder bedienender, patentierter Steuermann (Lotse) in den Bestand der Deckmannschaft nur eingerechnet werden, falls der Bestand ein verstärkter Bestand ist.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1926.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Gemeinde Kürnbach.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423), verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 3 der Verordnung vom 11. September 1897, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293) wird Absatz 2 und in § 1 der Verordnung vom 6. November 1904, die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 427) wird die Ausführung unter Buchstabe b gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Januar 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1925.)

Deutsche Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Januar 1926 verordnet:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1926 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße auch weiterhin nach den Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1925 (Artikel I der Verordnung vom 2. Januar 1925 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) zu richten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1925.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Leers

